



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 7. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 5. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 des Absatzes 2 in § 8 Ausschuss für Umwelt und Technik wird wie folgt gefasst:

„1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB). Bei der Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB, von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 33 BauGB, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, soll sich die Untere Baurechtsbehörde ein Stimmungsbild vom Ausschuss für Umwelt und Technik einholen. Einfach gelagerte Fälle entscheidet die Baurechtsbehörde selbst.“

2. Nach der Nr. 1 des Absatzes 2 in § 8 wird folgende Nr. 2 neu hinzugefügt:

„2. die Erklärung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB,“

3. Die bisherigen folgenden Ziffern 2 bis 6 des Absatzes 2 in § 8 werden zu Ziffer 3 bis 7 geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

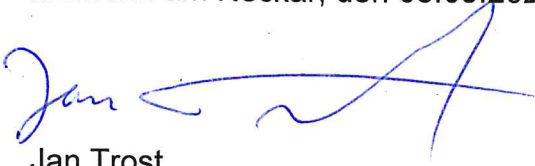
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. ~~Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.~~

Ausgefertigt

Marbach am Neckar, den 08.05.2026



Jan Trost
Bürgermeister